



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-  
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2729755-283,

-Beklagte-  
-Berufungsklägerin-

beteiligt:  
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2729755-283,

wegen

Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wiegand und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Neu auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2004

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 20. Mai 2003 - A 3 K 11127/02 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] geborene Kläger, ein togoischer Staatsangehöriger, beantragte am 17.02.1993 erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 01.12.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens gesetzt; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte das Bundesamt ihm die Abschiebung nach Togo an. Mit Gerichtsbescheid vom 04.04.1995 - A 3 K 14786/93 - hob das Verwaltungsgericht Sigmaringen die Abschiebungsandrohung auf und führte insoweit zur Begründung aus, es sei bezüglich des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Togos festzustellen; die Entscheidung wurde am 26.04.1995 rechtskräftig.

Im April 1998 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. In Ziff. 1 des Bescheides vom 07.05.1998 widerrief das Bundesamt „die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 04.04.1995 getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes“, da aufgrund der geänderten Situation in Togo die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht mehr gerechtfertigt sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger wiederum Klage. Mit Gerichtsbescheid vom 10.11.1998 - 114027/98 - hob das Verwaltungsgericht Sigmaringen den Widerrufsbescheid vom 07.05.1998 im Wesentlichen mit der Begründung auf, „nach wie vor“ liege ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vor. Die vom Bundesbeauftragten beantragte und mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 02.03.1995 - A 13 S 2715/98 - zugelassene Berufung, wies der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 06.12.2000 - A 13 S 486/99 - zurück.

Mit Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 3.01 - hob das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 06.12.2000 und den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10.11.1998 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit auf, als die gerichtlichen Entscheidungen „Ziff. 1 des Widerrufsbescheides des Bundesamtes vom 07.05.1998“ betrafen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde am 19.11.2001 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 02.01.2002 stellte der Kläger einen **Folgeantrag**, mit dem er erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG begehrte. Zusätzlich zu seinem Vorbringen in der Antragsschrift vom 02.01.2002 trug er mit Schriftsatz vom 12.04.2002 vor, er sei sowohl Mitglied der UTBW als auch der ATLMC. Er habe einen an die togoischen Botschaften in Deutschland, Belgien und Frankreich gerichteten offenen Brief vom 01.02.2002, in dem der Staatschef Togos, General Eyadéma, massiv kritisiert werde, mitunterschieden. Dieser Brief sei auch an amnesty international, an die EU-Kommission sowie an das Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland gesendet worden. Mit Bescheid vom 15.05.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 01.12.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Auf seine hiergegen erhobene, auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG gerichtete Klage stellte das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 20.05.2003 - A 3 K 11127/02 -

fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Togos vorliegen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, ein Teil der vom Kläger vorgetragene exilpolitischen Tätigkeiten könnten keine Berücksichtigung finden, da sie nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgetragen worden seien. Entscheidungserheblich sei aber, dass der Kläger einen offenen Brief mitunterschrieben habe, in dem der Präsident Eyadéma massiv kritisiert werde. Auch habe der Kläger einen weiteren offenen Brief vom 13.06.2002 mitunterschrieben, in dem nicht nur die aktuelle Menschenrechtssituation angeprangert, sondern auch zu früheren Übergriffen der togoischen Sicherheitsdienste Stellung genommen werde.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2003 beantragte die Beklagte, die Berufung wegen Divergenz zuzulassen, da das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen von der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 25.03.2003 - A 9 S 1089/01 -) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Mit Beschluss vom 21.07.2003 - A 9 S 746/03 - ließ der Senat die Berufung zu.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 20.05.2003 - A 3 K 11127/02 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die exilpolitische Betätigung des Klägers erfülle nicht die Kriterien, die nach obergerichtlicher Rechtsprechung für die Annahme bei der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsmaßnahmen aufgestellt worden seien.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist zur Begründung darauf hin, er habe eine Vielzahl von exilpolitischen Aktivitäten vorgetragen, aus denen sich seine exponierte Funktionärstätigkeit für die FPL als auch später für die ATLMC ergebe. In dieser Organisation, sei

er zwischenzeitlich für die Sektion Baden-Württemberg stellvertretender Generalsekretär. Weiter habe er zwei offene Briefe mitunterschrieben, in denen der Staatschef Eyadéma kritisiert werde. Auch habe er eine Pressekonferenz in xxxxxxxxx organisiert, bei der er offen als Vertreter der genannten Gruppen aufgetreten sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Bundesamtsakte sowie auf die Akten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, die dem Senat vorliegen, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte über die Berufung verhandeln und entscheiden, obwohl der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Beteiligter) in der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 nicht vertreten war; denn auf diese Folge seines Ausbleibens ist in der ihm rechtzeitig zugestellten Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die vom Senat zugelassene Berufung ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen. Es liegen weder die Voraussetzungen des § 51 AuslG vor (1.), noch steht dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG zur Seite (2.).

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dem Kläger sei aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, ist unzutreffend.

Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Voraussetzung für Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG ist, dass dem Ausländer bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm wegen begründeter

Furcht vor einer auswegslosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2000 - 9 B 620/99 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 231 sowie Beschluss vom 24.03.1998 - 9 B 995/97 -). Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen mit den im anhängigen Verfahren geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten des Klägers aber nicht vor. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, politische Verfolgung aufgrund dieser Aktivitäten im Falle seiner Rückkehr nach Togo zu erleiden, ist nicht feststellbar.

Der erkennende Senat hat zuletzt in seinem Urteil vom 25.03.2003 (- A 9 S 1089/01 - VBIBW 2003, 362) unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu § 53 Abs. 4 AuslG (Urteil vom 22.11.2000 - A 13 S 1205/97 -) wiederholt, eine exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland führe nicht dazu, dass im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mittelbare oder unmittelbare staatliche Verfolgung drohen könnte. Dies gelte für die bloße Mitgliedschaft in einer togoischen Exilorganisation, aber auch für Tätigkeiten, die mit dieser Mitgliedschaft im Rahmen der „gewöhnlichen Parteiarbeit“ ohne weiteres verbunden seien, wie z.B. die Teilnahme an Versammlungen und Parteiveranstaltungen sowie die Weitergabe von Informationen innerhalb der Organisation. Auch eine nominell herausgehobene Stellung innerhalb einer exilpolitischen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland begründe für sich nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr nach Togo. Gefährdet könnten lediglich solche Personen sein, deren politisches Engagement vom Staatspräsidenten und den ihn stützenden Kreisen als konkrete Gefährdung des Herrschaftsanspruches des Regimes eingeschätzt werde. Dies gelte insbesondere für aus politischen Gründen

desertierte Angehörige der Sicherheitskräfte sowie für abtrünnige ehemalige Regierungsbeamte, weil in diesen Fällen der Bereich der Sicherheitskräfte als des wichtigsten Machtinstrumentes berührt sei, und für Angehörige der extremistischen, gewaltbereiten Opposition sowie deren Familienangehörigen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.03.2003 a.a.O.; ebenso OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.03.2003 - A 2 S 412/98 -, AUAS 2003, 119 und Bay. VGH, Beschluss vom 19.06.2002 - 25 B 02.3134 -).

Diese Feststellungen sind uneingeschränkt auf die Frage des Abschiebungsschutzes nach § 51 AuslG übertragbar.

Auch die seit Ergehen der genannten Entscheidung dem Senat vorliegenden neuen Erkenntnisse rechtfertigen keine andere Beurteilung. Das Auswärtige Amt führt in seinem jüngsten Lagebericht zu Togo vom 15.08.2003 hierzu aus, ihm sei nicht bekannt, in welchem Maße sich togoische Behörden Informationen über togoische Asylbewerber in Deutschland beschaffen können. Politische Aktivitäten togoischer Asylberechtigter und Asylbewerber in Deutschland würden von togoischen Regierungskreisen nach wie vor beobachtet. Sie hätten wiederholt Anlass zu einzelnen, irritierten Anfragen von offizieller Seite geführt. Es sei anzunehmen, dass die togoische Regierung grundsätzlich an den Aktivitäten von togoischen Exilorganisationen in Deutschland interessiert sei und dafür auch eigene Kontakte zu diesen Organisationen nutze. Die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation löse nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden Erkenntnissen keine Repressionen aus. Bisher sei nichts darüber bekannt geworden, dass die in den letzten Monaten immer häufiger in der oppositionellen Presse lancierten Leserbriefe und kritischen Äußerungen von Exilanten gegenüber dem Staatspräsidenten mit bis zu 41 Unterzeichnern, zu irgendwelchen Reaktionen des Staates geführt hätten (Lagebericht vom 15.08.2003 ebenso der frühere Lagebericht vom 02.10.2002). Auch amnesty international konnte in seiner letzten Auskunft vom 22.10.2003 an das VG Schwerin über keine konkreten Vorfälle gegenüber exilpolitisch tätigen togoischen Asylbewerbern berichten. So heißt es in dieser Auskunft, es sei zwar davon auszugehen, dass Internetseiten exilpolitischen Inhalts von den togoischen Behörden zur Kenntnis genommen würden. Amnesty international verfüge allerdings noch nicht über

gesicherte Erkenntnisse, inwieweit Artikel ausgewertet, Verfasser registriert und strafrechtlich verfolgt würden. Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, in Deutschland lebende Togoer hätten in den vergangenen Monaten verschiedentlich von Schikanen der togoischen Botschaft in Paris berichtet. Einigen Togoern sei die Erneuerung ihrer Pässe verweigert worden mit dem Hinweis, sie kämen aus Deutschland und seien sicher an den Demonstrationen in Paris im Februar 2003 beteiligt gewesen. Über sonstige Reaktionen der togoischen Behörden lägen amnesty international aber keine Informationen vor.

Es lässt sich daher zusammenfassend feststellen, dass die exilpolitische Betätigung nach wie vor jedenfalls dann nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer mittelbaren oder unmittelbaren staatlichen Verfolgung begründet, wenn der Betroffene sich nicht in einer Weise exponiert hat, die dem togoischen Regime den Eindruck erweckt, es werde von der konkreten Aktivität bedroht.

Eine derartige Betätigung liegt bei dem Kläger nicht vor. Dies gilt zum einen, soweit sich der Kläger darauf beruft, stellvertretender Generalsekretär der togoischen Exilorganisation ATLMC zu sein und für diese Organisation an einer Pressekonferenz teilgenommen zu haben. Nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen begründet nämlich auch das Innehaben einer nominell herausgehobenen Stellung in einer exilpolitischen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen, denn nach den vorliegenden Erkenntnismitteln kommt es für die Frage, ob Verfolgungsmaßnahmen in Togo drohen, nicht auf den Rang innerhalb der Organisation, sondern in erster Linie auf den Grad der politischen Aktivität an. Weder die Teilnahme an einer Pressekonferenz noch die weiteren von dem Kläger vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere die Unterzeichnung zweier offener Briefe regimekritischen Inhalts begründen aber - auch nicht in einer Gesamtschau - die Annahme, er werde von dem togoischen Machthaber als Gefahr seines Herrschaftsanspruchs eingestuft. Eine exilpolitische Tätigkeit in dem Umfang, die ausnahmsweise eine Gefährdung bei seiner Rückkehr nach Togo beachtlich erscheinen lassen könnte, hat der Kläger damit nicht dargetan. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die offenen Briefe von den jeweiligen Botschaften zur Kenntnis

genommen worden sind und tatsächlich entweder zu Maßnahmen gegenüber dem früheren Botschaftern geführt haben bzw. solche von seinem Nachfolger befürchtet wurden, wie es der Kläger in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, gibt es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme, der togoische Präsident Eyadéma und sein Regime müssten den Kläger aufgrund der dort geäußerten Kritik an dem Regime als ernsthafte Bedrohung ihres Machtanspruchs betrachten und es dafür für unabweisbar halten, gerade in seinem Fall im Gegensatz zur sonst geübten Rücksichtnahme auf das westliche Ausland Maßnahmen zur Herrschaftssicherung außerhalb der Legalität zu ergreifen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Kläger nicht zu der extremistischen, gewaltbereiten Opposition oder zu den aus politischen Gründen desertierten Angehörigen der Sicherheitskräfte oder einer vergleichbaren Gruppe gehört, für die nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und anderer Obergerichte (z.B. Bay. VGH, Beschluss vom 19.06.2002 - 25 B 02.30134 -) sowie nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes eine Bedrohung angenommen werden müsste.

2. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen ebenfalls nicht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor und wurden von dem Kläger im Übrigen auch nicht geltend gemacht, dass für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 53 Abs. 1 AuslG). Allein die Asylantragstellung und ein längerer Auslandsaufenthalt begründen eine derartige Gefahr nicht (siehe insoweit VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.03.2003 a.a.O.). Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 2 und 3 AuslG scheiden schon nach dem Vorbringen des Klägers offensichtlich aus.

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 25.03.2003 (a.a.O.) verwiesen werden. Schließlich ist auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht gegeben. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 25.03.2003 (a.a.O.) insoweit ausgeführt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus der in der Person des Klägers liegenden Gründen (§ 53 Abs. 6 Satz 1

AuslG) besteht nicht. Auch eine allgemeine „extreme Gefahrenlage“, bei der der Ausländer im Falle seiner Abschiebung grundsätzlich sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, E 99, 324) oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzgrundlagen an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -), und die daher in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - ausnahmsweise - als zwingendes Abschiebungshindernis begründet, liegt nicht vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist in Togo gewährleistet. Lokale Notsituationen aufgrund von Naturkatastrophen oder Missernten konnten bislang stets durch nationale oder internationale Hilfsmaßnahmen behoben werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 01.10.2002).“

Diesen Erkenntnissen ist von Seiten des erkennenden Senats nichts hinzuzufügen, auch der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.08.2003 wiederholt diese Situationsbeschreibung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schwan

Wiegand

Neu